

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 145/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1.

2.

3.

4.

5.

6.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen
und die Richter Scheffen, Dr. Ankermann, Bischoff
und Dr. Schmitz
am 8. Januar 1985
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen
das Urteil des 6. Zivilsenats des
Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 19. Mai 1983 wird
nicht angenommen.

Die Beklagten tragen die Kosten
des Revisionsverfahrens (§ 97
Abs. 1 ZPO).

G r ü n d e :

Mit Recht ist das Berufungsgericht auf der Grundlage
des § 32 ZPO von der internationalen Zuständigkeit der
deutschen Gerichte für die Streitsache ausgegangen. Die
Vorschriften der Art. 6 und 7 des Internationalen Über-
einkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über den
Arrest in Seeschiffe vom 10. Mai 1952 (BGBl. 1972 II
S. 655) enthalten keine davon abweichende Regelung. Das

- 3 -

folgt schon daraus, daß die Vertragsstaaten des Übereinkommens sich nicht auf eine Regelung der Schadensersatzpflicht des Gläubigers für den Fall der Aufhebung des Arrestes haben einigen können (BT-Drucks. VI/2224 S. 37, 39).

Rechtsfehlerfrei hat das Berufungsgericht auch angenommen, daß jedenfalls in Fällen der vorliegenden Art, in denen der Arrest im vorläufigen Verfahren wegen fehlenden Arrestgrundes als von Anfang an ungerechtfertigt aufgehoben wird, diese Entscheidung den über den Schadensersatzanspruch aus § 945 ZPO entscheidenden Richter bindet (vgl. Senat BGHZ 75, 1, 5; Teplitzky NJW 1984, 850, 851 f).

Dr. Steffen

Bischoff

Scheffen

Dr. Schmitz

Dr. Ankermann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)